

Berlin, 10.07.2024

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Erstellung einer Studie zur Reproduktion von Bildungsungleichheiten durch das zweigliedrige Schulsystem in Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
 die Auftraggeberin Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V. beabsichtigt die in der beiliegenden Leistungsbeschreibung beschriebene Leistung gemäß UVgO im Rahmen einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb zu vergeben.
 Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise und Informationen zu Terminen, Zuschlags- und Vertragsbedingungen.

Termine

Für das Vergabeverfahren gelten die nachfolgenden Termine.

Thema	Termin
Angebotsfrist / Einreichung der Angebote bis	25.08.2024; 12:00 Uhr
Zuschlagsentscheidung und Absagen bis	30.08.2024
Vertragszeitraum	01.09.2024 bis 15.10.2024

Zuschlagskriterien

Die Zuschlagsentscheidung wird anhand der nachfolgenden Kriterien und deren prozentualer Gewichtung getroffen.

Zuschlagskriterium	Gewichtung
Qualität des Konzeptes der Studie	60%
Referenzen	40%

Angebotsabgabe

Das Angebot ist an die unten genannte Adresse der Auftraggeberin zu richten. Bitte senden Sie Ihr Angebot bis zum oben genannten Termin per E-Mail an katrin.schaefgen@rosalux.org

Das Angebot soll mindestens folgende Bestandteile aufweisen:

- Konzept/Skizze für die Studie, Lebenslauf, ggf. Literaturliste
- Angabe von mind. 3 Referenzen (siehe Vordruck) bzw. Arbeitsergebnissen
- unterzeichnete Eigenerklärung

Die Auftraggeberin behält sich vor, den Zuschlag ohne Verhandlungen zu erteilen.

Vertragsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V. für Lieferungen und Dienstleistungen in der aktuellen Fassung und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Beide Dokumente sind zu finden unter den Hinweisen zu Vergabeverfahren auf der Website unter <https://www.rosalux.de/service/ausschreibungen>. Die AGB der Bieter*innen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Bewerbungsbedingungen der Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V. und unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rosalux.de/service/ausschreibungen>.

Wir freuen uns auf Ihr Angebot und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Dr. Katrin Schäfgen

Referentin für Bildungspolitik

Anlagen

- Vertragsentwurf
- Leistungsbeschreibung
- Eigenerklärung
- Vordruck Referenzen

	Vertragsnummer (bitte bei jedem Schriftwechsel angeben!)

WERKVERTRAG

zwischen

Rosa Luxemburg Stiftung – Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e.V.
vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied, Daniela Trochowski;
Straße der Pariser Kommune 8 A, 10243 Berlin
– nachfolgend „Auftraggeberin“ –
und

[Vorname, Name
Postanschrift]¹

– nachfolgend „Auftragnehmer“ –

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Auftraggeberin beauftragt den Auftragnehmer mit der Erstellung einer kleinen Studie (ca. 30 Seiten) zum Thema Reproduktion von Bildungsungleichheiten durch das zweigliedrige Schulsystem in Hamburg. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung.

Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- eine kurze Darstellung der bildungspolitischen Maßnahmen in Hamburg seit 2010
- die Auswertung vorliegender Sozialdaten (statistisches Landesamt und amtliche Schuldaten) auf Stadtteilebene entlang der definierten Fragestellungen
- Resümee und Handlungsempfehlungen für die Überwindung von Bildungsungleichheiten aufgrund von Schulstruktur

§ 2 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält für die vertragsgemäße Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen eine Vergütung in Höhe von 5.000,- € (brutto).

(2) Die Vergütung wird zur Zahlung in Raten an den Auftragnehmer fällig:

Erste Rate: zum 30.9.2024 (erster Entwurf): 3.000,-€

Zweite Rate: zum 15.10.2024 (finale Fassung): 2.000,- €

(3) Die Zahlungen sind auf folgendes Konto zu leisten:

Kontoinhaber	
Bank	
IBAN	
BIC/SWIFT	

(4) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Zahlungsansprüche des Auftragnehmers einschließlich einer etwaigen Umsatzsteuer abgegolten, insbesondere entstehen keine Aufwandsersatzansprüche. Zusätzliche Vergütungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, für die Versteuerung der Vergütung selbst Sorge zu tragen. Zur Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten – gegebenenfalls auch in

¹ Alle Informationen über die Datenverarbeitung finden Sie unter <https://www.rosalux.de/dsgvo-vertraege>.

umsatzsteuerlicher Hinsicht – ist allein der Auftragnehmer verpflichtet. Steuern und Sozialabgaben werden durch die Auftraggeberin nicht entrichtet.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Bei öffentlichen Aktivitäten im Rahmen der Erfüllung des Werkvertrages ist die Beauftragung durch die Auftraggeberin kenntlich zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages zu erbringen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, die in der Durchführung dieses Vertrages erarbeitet wurden, mit der Auftraggeberin abzustimmen.
- (4) Nach Erfüllung des Auftrages sind sämtliche von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen, Datenträger und andere Arbeitsmittel an die Auftraggeberin herauszugeben.

§ 4 Status des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist in der Wahl seiner Arbeitsmittel frei. Der Auftragnehmer hat die in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Termine einzuhalten, im Übrigen ist er in der zeitlichen Gestaltung seiner Tätigkeit frei.
- (2) Die Tätigkeit ist grundsätzlich an keinen bestimmten Arbeitsort gebunden. Veranstaltungsorte werden zwischen den Parteien gesondert – auch mündlich – vereinbart.
- (3) Der Auftragnehmer unterliegt nicht dem Weisungsrecht der Auftraggeberin. Unberührt bleiben Vorgaben der Auftraggeberin, welche die Art und Qualität der nach diesem Vertrag zu erzielenden Arbeitsergebnisse betreffen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, von den inhaltlichen Vorgaben der Auftraggeberin ohne deren Zustimmung abzuweichen.

§ 5 Rechte an den Arbeitsergebnissen

- (1) Die Urheberrechte an den Arbeitsergebnissen aus dem Vertragsgegenstand verbleiben beim Auftragnehmer.
- (2) Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin an sämtlichen vertragsgegenständlichen Leistungen und Arbeitsergebnissen ein ausschließliches und zeitlich, räumlich sowie inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Die Nutzung durch den Urheber bleibt vorbehalten.
- (3) Das Nutzungsrecht aus § 5 Abs.2 dieses Vertrages schließt insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Ausstellungsrecht, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Senderecht, das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung sowie das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung ein.
- (4) Die Auftraggeberin ist berechtigt, diese Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- (5) Alle Ansprüche des Auftragnehmers für die Einräumung der Rechte nach Abs. 2 bis 4 sind durch die Zahlung der Vergütung nach diesem Werkvertrag abgegolten.

§ 6 Abnahme von Leistungen

- (1) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin die Fertigstellung von Leistungen jeweils anzuzeigen und das Leistungsergebnis zu übergeben.
- (2) Die Auftraggeberin hat die Leistungen unverzüglich zu prüfen. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn die Auftraggeberin dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung schriftlich von ihr festgestellte Mängel mitteilt.

§ 7 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich gemacht werden oder von denen er in sonstiger Weise Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf nichtveröffentlichte Forschungsergebnisse sowie Projektanträge. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses zeitlich unbefristet bestehen.

§ 8 Gewährleistung

Im Fall von Mängeln wird die Auftraggeberin dem Auftragnehmer diese schriftlich anzeigen und ihm eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Stellt der Auftragnehmer innerhalb dieser Nachfrist die Mängel nicht ab, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer abzulehnen und auf Kosten des Auftragnehmers einen Dritten mit der Mängelbeseitigung zu beauftragen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen zum Werkvertrag.

§ 9 Freistellung

Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Leistungen, welche die Auftraggeberin im Rahmen dieses Vertrages erhält, nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von etwaigen Ansprüchen Dritter, die aus einem Verstoß gegen die vorgenannte Verpflichtung hervorgehen, in vollem Umfang frei.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Auftraggeberin kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt die Auftraggeberin, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, entsprechend den Regelungen § 649 BGB („Kündigungsrecht des Bestellers“).
- (2) Die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt von diesen Regelungen unberührt.
- (3) Eine Kündigung dieses Vertrages bedarf grundsätzlich der Schriftform.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Der Auftragnehmer kann sich zur Erfüllung des Auftrages qualifizierter Erfüllungsgehilfen bedienen. Für die vertragsgemäße Erfüllung haftet jedoch der Auftragnehmer persönlich gegenüber der Auftraggeberin.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung als bald durch diejenige gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (4) Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V. sowie die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL Teil B).

..... Datum/Unterschrift Rosa-Luxemburg-Stiftung Datum/Unterschrift Auftragnehmer

Nachrichtlich: Vertragsnummer [...] (diese Nummer bitte bei jedem Schriftwechsel angeben!)

Betreuung in der Rosa Luxemburg Stiftung durch: [...]

Wie reproduziert das zweigliedrige Schulsystem in Hamburg Bildungsungleichheiten?

Vorbemerkung

Seit der ersten PISA-Studie (2000) ist bekannt, dass in kaum einem anderen OECD-Staat der Bildungserfolg so stark von der sozialen Herkunft abhängt wie in Deutschland. Dass dieses Ergebnis *auch* auf die gegliederte Schulstruktur zurückzuführen ist, zeigen die internationalen Vergleichsstudien, in denen Länder wie Schweden, Finnland, Estland u.a., die eine Gemeinschaftsschule haben und Kinder erst sehr viel später in verschiedenen weiterführenden Schulformen bilden, diesen Zusammenhang deutlich stärker entkoppeln können. Zu diesen Ergebnissen kommen auch die Studien, die die Einführung der Gemeinschaftsschule in Berlin über 8 Jahre wissenschaftlich begleitet haben. Und die gerade erst durch das ifo-Institut herausgegebene Studie von Andreas Herteux „Ungleiche Bildungschancen: Ein Blick in die Bundesländer“ hat ergeben, dass die Bildungschancen von Kindern aus armen Elternhäusern in Berlin und Brandenburg am besten sind – den beiden Ländern, die eine längere Grundschulzeit (6 statt 4 Jahre) haben. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse ebenso wie in Anerkennung der Tatsache, dass die Hauptschulen i.d.R. Sackgassen darstellen, die nicht ausreichend für eine erfolgreiche Bildungs- (und Arbeitsmarkt)biographie qualifizieren und daher zu „Restschulen“ verkommen sind, haben mit Ausnahme Bayerns alle Bundesländer diese Schulform abgeschafft und ein zweigliedriges Schulsystem eingeführt. Dieses bedeutet, dass neben dem Gymnasium eine Schulart etabliert wurde, die mehrere oder alle Abschlüsse anbietet. Einige Bundesländer haben darüber hinaus eine zusätzliche Schulform, die Gemeinschaftsschule, eingeführt, in der alle Kinder gemeinsam von Klasse 1 bis 10 bzw. 13 gemeinsam lernen und die alle Schulabschlüsse anbietet.

Die nationalen und internationalen Untersuchungen zeigen sehr deutlich und regelmäßig aufs Neue, welchen Einfluss das gegliederte Schulsystem auf Bildungschancen hat. Immer noch reproduziert unser Bildungssystem herkunftsbedingte Ungleichheit – sei es der sozial-ökonomische Status oder sei es der Bildungshintergrund der Eltern, sei es die Migrationsgeschichte oder sei es die Einschränkung/Behinderung von Kindern.

Gegenstand dieser Studie ist es, am Beispiel *Hamburgs* die Frage zu klären, ob die Reduzierung des früher dreigliedrigen auf ein zweigliedriges Schulsystem tatsächlich zur Reduzierung herkunftsbedingter Ungleichheiten führt.

Das Hamburger Bildungssystem

Wie die meisten anderen Bundesländer auch hat Hamburg 2010 im Rahmen einer Schulreform das weiterführende dreigliedrige Schulsystem abgeschafft und durch ein zweigliedriges ersetzt. Dieses besteht – nach einer vierjährigen Grundschule – aus dem Gymnasium und der Stadtteilschule (STS). Während im ersteren bereits nach 8 Jahren das Abitur abgelegt werden kann, wird es in den STS erst nach 9 Jahren abgelegt.

Die geplante Verlängerung der Grundschule auf 6 Jahre (wie in Berlin und Brandenburg) mittels Volksentscheid (2010) wurde auch aufgrund der von Hamburger Eliten finanziell und öffentlichkeitswirksam unterstützten Kampagne „Wir wollen lernen“ abgelehnt.

Auch wurde in Hamburg bereits sehr früh (1996) ein Sozialindex¹ für die Mittelvergabe eingeführt, der 2021 aktualisiert wurde. Dieser bedeutet, dass Schulen mit schwieriger sozial-ökonomischen Zusammensetzung mehr Ressourcen (kleinere Klassen in Grundschulen, Sprachfördermaßnahmen u.ä.) erhalten. Im Unterschied zum alten Sozialindex, der u.a. über Eltern- und Schüler*innenbefragungen ermittelt wurde, wird er seit 2021 ausschließlich auf Grundlage amtlicher Statistiken ermittelt.

Und auch beim Thema Inklusion, seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention 2009 durch Deutschland für unsere Schulen verpflichtend, rühmt sich Hamburg, neben Berlin und Schleswig-Holstein, zur Spitzengruppe der Länder zu gehören, in denen Schüler*innen mit Einschränkungen in Regelschulen unterrichtet werden. Nur für Kinder mit speziellen Einschränkungen: Hören, Sehen, körperliche und geistige Behinderung ist der Besuch von Sonderschulen vorgesehen, alle anderen werden in Regelschulen unterrichtet. Dennoch ist der Anteil inklusiv geförderter Kinder rückläufig: wurden 2018 noch 46% der Kinder inklusiv beschult sank ihr Anteil bis 2023 auf 39%.

Diese auf den ersten Blick überraschenden und scheinbar widersprüchlichen Ergebnisse sollen in der ausgeschriebenen Studie analysiert und genauer hinterfragt werden.

Die zentrale Forschungsfrage der Studie lautet: Trägt das Zwei-Säulen-Modell zu mehr Bildungsgerechtigkeit bei oder verstärkt es die soziale Spaltung in Hamburg weiter?

Anforderungen und Fragestellungen für die gewünschte Studie

Angesichts der oben beschriebenen Entwicklungen soll es in der ausgeschriebenen Studie um einen differenzierteren Blick auf soziale und Bildungsungleichheiten in Hamburg gehen. Denn die für den gesamten Stadtstaat getroffenen Aussagen relativieren sich deutlich, wenn die Analyseebene verkleinert wird, wenn die Hamburger Stadtteile einer differenzierten Analyse unterworfen werden. So zeigt sich über die vorliegenden Sozialdaten, insbesondere auch die im Zusammenhang mit dem Sozialindex erfassten Daten eine eklatante soziale Spaltung der Stadt Hamburg, die sich auch in Unterschieden des Anteils von Schüler*innen an STS und Gymnasien niederschlägt.

Hauptthese der Studie ist, dass das zweigliedrige Schulsystem Hamburgs die Bildungsungleichheit von Schüler*innen reproduziert und stärker segregiert als die soziale Zusammensetzung der unterschiedlichen Stadtteile. Denn – so die zweite These – die Bedingungen sind an der Stadtteilschule deutlich schlechter als am Gymnasium, obwohl das Abitur gleichwertig sein soll.

Um diese zentrale Frage zu beantworten sollen nach einer kurzen Darstellung der bildungspolitischen Maßnahmen in Hamburg die vorhandenen Daten des statistischen Landesamts und amtlicher Schuldaten hinsichtlich folgender Fragestellungen ausgewertet werden:

- Wie sieht die Verteilung von Schüler*innen nach folgenden Merkmalen in den Hamburger Stadtteilen aus:
 - o Bildungshintergrund der Eltern
 - o Einkommensverteilung bzw. Hilfen nach SGB II
 - o Anteil an Arbeitslosen
 - o Migrationshintergrund bzw. Muttersprache nichtdeutsch
- Wie sieht die Verteilung von Gymnasien und STS in Hamburg aus?
- Wie sieht die Verteilung von Schulen, die im Rahmen des Startchancenprogramms zusätzliche Mittel von Bund und Land bekommen, aus?

¹ Hamburg ist damit eines von nur 5 Bundesländern, die einen Sozialindex eingeführt haben.

- Wie unterscheiden sich beide Schulformen hinsichtlich ihres Sozialindex, ihres Anteils an armen² bzw. Kindern mit Migrationsgeschichte und an Kindern mit Behinderungen (Inklusion)?
- Indikatoren, die die Ungleichheit im Zwei-Säulen-Modell anzeigen sind außerdem:
 - o Anteil der Bezieher*innen im Bundes- und Teilhabepaket (BuT) an den einzelnen Schulen;
 - o Anteil der Schüler*innen, die Sprachförderung erhalten;
 - o Anteil der Schüler*innen, die Lernförderung erhalten;
 - o Anteil der Schüler*innen an den jeweiligen Schulen mit oder ohne Gymnasialempfehlung – damit verbunden die Frage, wie viele nach Klasse 6 vom Gymnasium abgeschulte Schüler*innen eine Gymnasialempfehlung hatten und wie hoch der Anteil von Schüler*innen an STS ist, die ein Abitur machen (vor dem Hintergrund des Anteils derer, die in Klasse 5 an den STS beginnen und eine Gymnasialempfehlung besitzen);
 - o Anteil der Basis- und Internationalen Vorbereitungsklassen (IVK) an den einzelnen Schulformen sowie der Verbleib der IVK-Schüler*innen je Schulform nach der Überführung in das Regelsystem;
 - o Anteil der Schüler*innen an den Schulen mit einer sonderpädagogischen Förderung nach §12 HmbSG;
 - o Grad der Besetzung der zugewiesenen Stellen je Schule und Schulform.
- Welche Ergebnisse zeigen sich, wenn man die Verteilung nach Sozialdaten mit der der Schularten übereinanderlegt?

In einem kurzen Resümee sollen Ursachen für die Ergebnisse herausgearbeitet und Handlungsempfehlungen für die Minderung bzw. Überwindung der Bildungsungleichheiten, die sich durch die Schulform reproduzieren, gegeben werden.

Für die Erstellung dieser Studie ist ein Honorar von 5.000,- € (brutto) vorgesehen. Sie sollte ca. 30 S. umfassen und Graphiken und Bilder enthalten, da wir sie als Bildungsmaterial einsetzen und verbreiten wollen.

² Teilnahme am Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) des Bundes

Verhandlungsvergabe

Referenzen zum Nachweis der Eignung*

Referenz

Auftraggeber*in mit Anschrift	
Auftragsgegenstand	
Ansprechpartner*in bei Auftraggeber*in	
Telefonnummer und E-Mail	
Auftragszeitraum	

Referenz

Auftraggeber*in mit Anschrift	
Auftragsgegenstand	
Ansprechpartner*in bei Auftraggeber*in	
Telefonnummer und E-Mail	
Auftragszeitraum	

Referenz

Auftraggeber*in mit Anschrift	
Auftragsgegenstand	
Ansprechpartner*in bei Auftraggeber*in	
Telefonnummer und E-Mail	
Auftragszeitraum	

*) Besondere Anforderungen an die Referenzen entnehmen Sie bitte der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Weitere Referenzen können auf einem zweiten Ausdruck eingereicht werden.

Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. § 31 Abs. 1 UVgO, §§ 123, 124 GWB¹

Name und Anschrift

Bieter*in / Mitglied Bietergemeinschaft / Nachunternehmer*in / anderes Unternehmen (Eignungsleihe)

1. Wir versichern, dass

- keine Person, deren Verhalten unserem Unternehmen zuzurechnen ist², wegen einer der in § 123 Abs. 1 GWB genannten Straftaten³ rechtskräftig verurteilt ist und dass gegen unser Unternehmen wegen der genannten Straftaten auch keine Geldbuße nach § 30 des OWiG festgesetzt worden ist (§ 123 Abs. 1 Nr. 4 und 5 GWB findet auch insoweit entsprechende Anwendung, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet);
- wir unseren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen sind;
- wir in den letzten drei Jahren nicht wegen eines Verstoßes i. S. v. § 21 Abs. 1 AEntG, § 19 Abs. 1 MiLoG, § 21 SchwarzArbG, § 98c AufenthG oder § 22 LkSG zu einer Geldstrafe in den dort genannten Höhen verurteilt wurden oder mit einer Geldbuße in den dort genannten Höhen belegt wurden;
- und in diesem Zeitraum auch keine entsprechende schwerwiegende Verfehlung nach § 21 AEntG, § 21 MiLoG, § 21 SchwarzArbG, § 98c AufenthG oder § 22 LkSG begangen haben.

2. Wir versichern, dass für unser Unternehmen keine fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 1 GWB vorliegen. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die mangelhafte Vertragserfüllung weder zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages noch zu Schadensersatz oder einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt haben muss.

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen. **Hinweis:** Sofern Ausschlussgründe im Sinne dieser Eigenerklärung vorliegen, können Sie Nachweise dafür erbringen, dass trotz Vorliegens eines Ausschlussgrundes die Voraussetzungen für einen Ausschluss nicht gegeben sind. Die Voraussetzungen ergeben sich aus § 123 Abs. 4 S. 2, § 123 Abs. 5, § 125 und § 126 GWB. Entsprechende Erklärungen und Nachweise sind in diesem Fall zusammen mit der Eigenerklärung vorzulegen.

² Nach § 123 Abs. 3 GWB ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortliche gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder sonstige Ausführung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

³ Einer Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des § 123 Abs. 1 GWB stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich (§ 123 Abs. 2 GWB).

3. Wir versichern, dass wir in Bezug auf die Vergabe keine unzulässigen, wettbewerbsbeschränkenden Abreden mit Dritten getroffen haben.
4. Auf Verlangen der Vergabestelle werden wir als Nachweise zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen vorlegen:
 - Bestätigung der drei Krankenkassen, bei der die meisten Arbeitnehmer*innen versichert sind, über die ordnungsgemäße Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen;
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes;
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister;
 - Bestätigung des zuständigen Amtsgerichts über das Nichtvorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB
5. Wir verpflichten uns, Nachunternehmer*innen nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass die Nachunternehmer*innen eine gleichlautende Erklärung abgeben. Auf die Eignung eines anderen Unternehmens werden wir uns im Rahmen einer Eignungslieferung nur berufen, wenn dieses Unternehmen eine gleichlautende Erklärung abgibt.
6. Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Ort, Datum

Name der Person, die die Erklärung abgibt

Wichtig: Bei einer elektronischen Abgabe dieser Eigenerklärung über das AI Bietercockpit ist die Angabe der erklärenden Person ausreichend. Bei der Abgabe des Angebots in Papierform ist die Eigenerklärung unterschrieben einzureichen. Bei der Abgabe des Angebotes per einfacher E-Mail ist die Eigenerklärung zu unterschreiben und ein Scan der unterschriebenen Erklärung mit dem Angebot einzureichen. Das gleiche gilt für Erklärungen Dritter (Nachunternehmer*in, Eignungsverleiher*in, Mitglied Bietergemeinschaft). Die Auftraggeberin behält sich vor, die Erklärung in Schriftform im Original nachzufordern.